

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

23. Jahrgang

Südlohn, 20.11.2018

Nummer 8

## Inhalt:

## Seite:

- |  |    |
|--|----|
| <b>I. Bekanntmachungen:</b>  |    |
| 1. Widerspruchsmöglichkeiten gegen bestimmte Datenübermittlungen   | 2  |
| 2. 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15a "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße" im Ortsteil Oeding | 3  |
| 3. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn   | 4  |
| 4. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 und Entlastung des Bürgermeisters  | 5  |
| 5. Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2017 und Entlastung des Bürgermeisters  | 6  |
| 6. Wirtschaftsplan für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2019                          | 8  |
| 7. Wirtschaftsplan für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2019                                 | 9  |
| 8. Satzung zur 24. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung                                | 10 |
| <b>II. Mitteilungen</b>  | 12 |
| 1. Abfallkalender 4. Quartal 2018  |    |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter <a href="http://www.suedlohn.de">http://www.suedlohn.de</a> (Aktuelles, - Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

## Bekanntmachung

Gemeinde Südlohn  
Der Bürgermeister

Südlohn, 01.10.2018

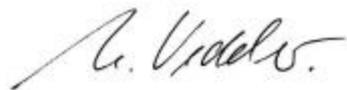
### Widerspruchsmöglichkeiten gegen bestimmte Datenübermittlungen

Die Meldebehörde übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte. Einzelnen Datenübermittlungen kann der oder die Betroffene widersprechen. Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

- à bei der Adressweitergabe an politische Parteien zum Zweck der Wahlwerbung und an Initiatoren von Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 50 Abs. 1 BMG),
- à bei der Adressweitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- à bei der Adressweitergabe an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 BMG),
- à bei der Adressweitergabe an die Wehrverwaltung zum Zweck der Zusendung von Informationsmaterial (§ 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c WPfIG),
- à gegenüber öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der oder die Betroffene nicht derselben Religionsgesellschaft wie der Familienangehörige oder keiner Religionsgesellschaft angehört, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden (§ 42 Abs. 3 BMG).

Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten in den beschriebenen Fällen nicht wünschen, werden gebeten, dies - bezüglich der Adressweitergabe an die Wehrverwaltung bis spätestens 29. November 2018 - der Gemeinde Südlohn, Bürgerbüro, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitzuteilen. Widersprüche per Email, Telefon oder Vertreter ohne Vollmacht sind nicht möglich.

Südlohn, 01.10.2018



Christian Vedder  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15a "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße" im Ortsteil Oeding

#### Bekanntmachung vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 09.03.2017 die Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15a "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße" im Ortsteil Oeding beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Aus diesem Grunde findet am

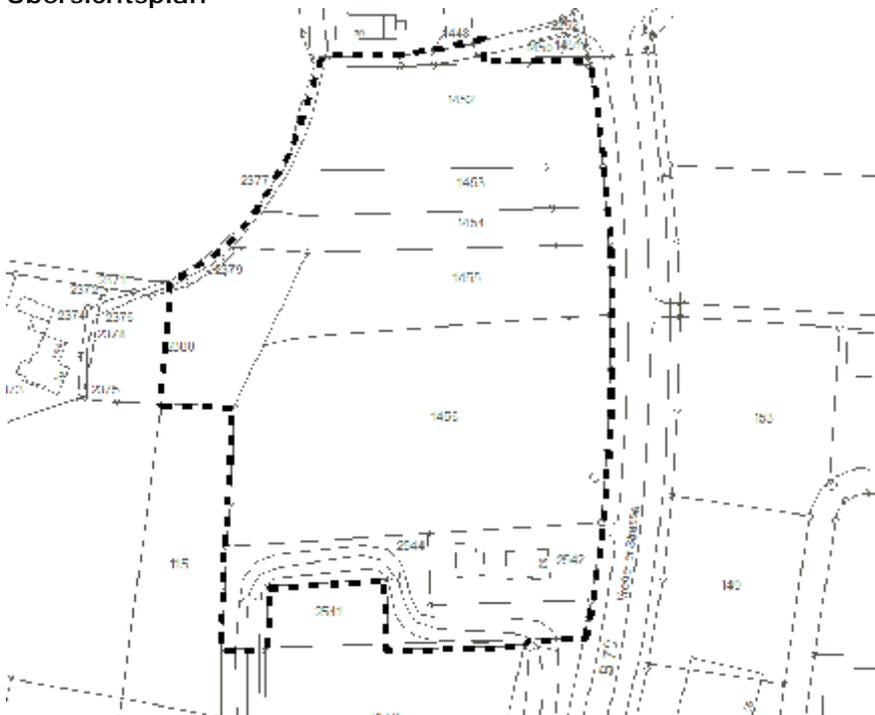
**27.11.2018 um 17:30 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Südlohn,  
Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Kleiner Sitzungssaal**

eine Bürgerversammlung statt. Die während der Versammlung vorgebrachten Anregungen werden nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15a "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße" im Ortsteil Oeding, einschl. der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Übersichtsplan



Südlohn, 13.11.2018

Christian Vedder  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

#### Bekanntmachung vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 09.03.2017 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Aus diesem Grunde findet am

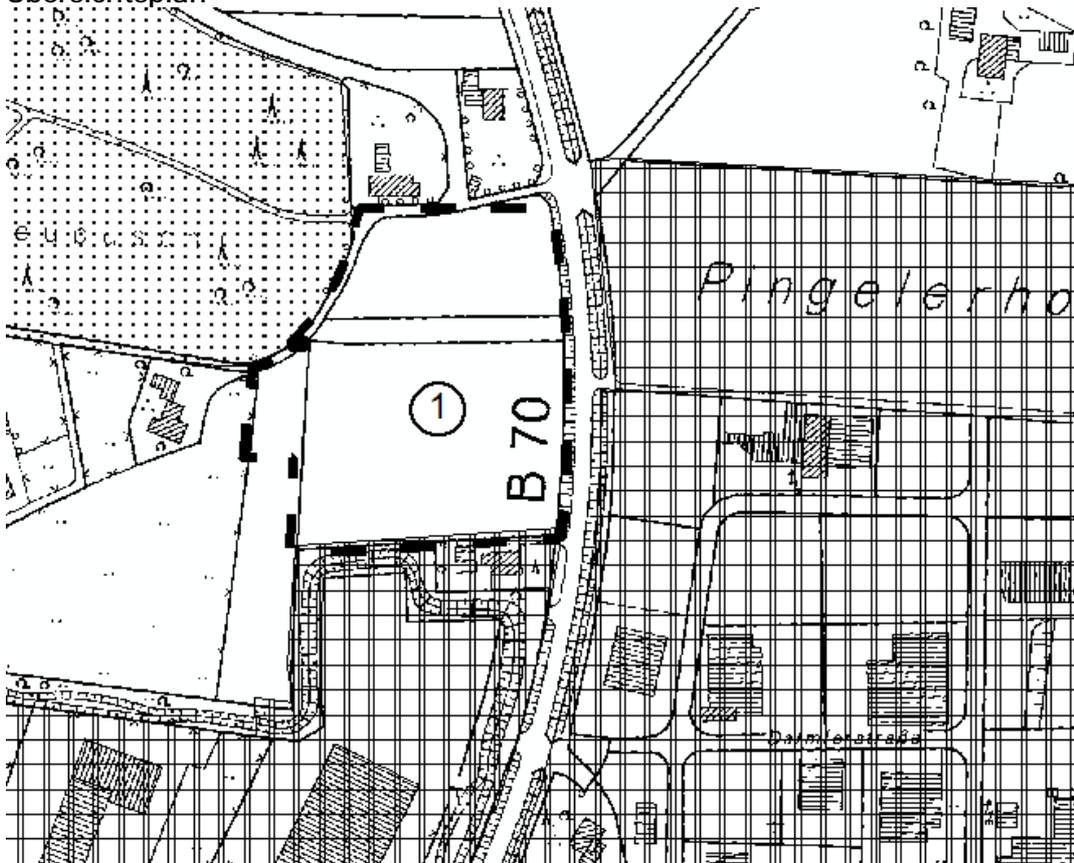
**27.11.2018 um 17:30 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Südlohn,  
Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Kleiner Sitzungssaal**

eine Bürgerversammlung statt. Die während der Versammlung vorgebrachten Anregungen werden nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn, einschl. der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Übersichtsplan



Südlohn, 13.11.2018

Christian Vedder  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

Auf Grund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 14.11.2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für das Jahr 2017 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Aktivseite		EUR	Passivseite		EUR
1.	Anlagevermögen	62.380.277,20	1.	Eigenkapital	19.639.846,65
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	82.028,37	2.	Sonderposten	27.089.233,42
1.2	Sachanlagen	59.147.683,23	3.	Rückstellungen	7.451.140,40
1.3	Finanzanlagen	3.150.565,60	4.	Verbindlichkeiten	14.269.544,41
			5.	Passive Rechnungsabgrenzung	21.854,80
2.	Umlaufvermögen	5.656.235,08			
2.1	Vorräte	222.825,84			
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	2.626.592,91			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	2.806.816,33			
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	435.107,40			

Ergebnisrechnung	EUR
Ordentliche Erträge	17.715.274,85
- Ordentliche Aufwendungen	16.176.546,97
= <i>Ordentliches Ergebnis</i>	1.538.727,88
+ Finanzergebnis	-269.100,50
= <i>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	1.269.627,38
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	1.269.627,38

Finanzrechnung	EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.318.388,13
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.940.745,88
= <i>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	2.377.642,25
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.130.344,16
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.647.412,25
= <i>Saldo aus Investitionstätigkeit</i>	-517.068,09
= <i>Finanzmittelüberschuss</i>	1.860.574,16
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	105.039,82
= <i>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</i>	1.965.613,98
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	611.086,64
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	230.115,71
+ Schwebeposten	0,00
= Liquide Mittel	2.806.816,33

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.269.627,38 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Die vorstehenden Beschlüsse über den Jahresabschluss, die Behandlung des Jahresüberschusses und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 mit Anlagen liegt ab sofort während der Dienstzeit im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Zimmer 2.7, zur Einsichtnahme aus und wird dort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 verfügbar gehalten.

Der vollständige Jahresabschluss 2017 kann außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Südlohn ([www.suedlohn.de](http://www.suedlohn.de)) eingesehen werden

Südlohn, 16.11.2018



Christian Vedder  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

Auf Grund des § 116 i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 14.11.2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für das Jahr 2017 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss für das Jahr 2017 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Aktivseite	EUR	Passivseite	EUR
1. Anlagevermögen	64.531.979,72	1. Eigenkapital	20.189.186,47
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	82.028,37	2. Sonderposten	27.472.711,16
1.2 Sachanlagen	62.411.580,56	3. Rückstellungen	8.305.916,94
1.3 Finanzanlagen	2.038.370,79	4. Verbindlichkeiten	19.365.030,78
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	21.854,80
2. Umlaufvermögen	10.517.653,79		
2.1 Vorräte	6.859.963,16		
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	850.874,30		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	2.806.816,33		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	305.066,64		
<b>Bilanzsumme</b>	<b>75.354.700,15</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>75.354.700,15</b>

Gesamtergebnisrechnung	EUR
Ordentliche Gesamterträge	20.570.639,02
- Ordentliche Gesamtaufwendungen	18.875.585,94
= <i>Ordentliches Gesamtergebnis</i>	1.695.053,08
+ Gesamtfinanzergebnis	-58.819,34
= <i>Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</i>	1.636.233,74
+ Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
= <b>Gesamtjahresergebnis</b>	<b>1.636.233,74</b>

Gesamtkapitalflussrechnung	EUR
Einzahlungen	16.820.801,26
- Auszahlungen	14.181.417,64
= <i>Netto-Zahlungsströme vor außerordentl. Positionen</i>	2.639.383,62
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.700.813,18
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.100.058,77
= <i>Netto-Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit</i>	-399.245,59
= <i>Finanzmittelüberschuss</i>	2.240.138,03
+ Netto-Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit	-44.876,14
= <i>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</i>	2.195.261,89
+ Anfangsbestand des Finanzmittelfonds (zu Beginn der Periode)	611.086,64
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	467,80
= <b>Finanzmittelfonds (am Ende der Periode)</b>	<b>2.806.816,33</b>

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.636.233,74 EUR wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Lagebericht steht mit dem Gesamtabchluss im Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Die vorstehenden Beschlüsse über den Gesamtabchluss, die Behandlung des Jahresüberschusses und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2017 mit Anlagen liegt ab sofort während der Dienstzeit im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Zimmer 2.7, zur Einsichtnahme aus und wird dort bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2018 verfügbar gehalten.

Der vollständige Gesamtabchluss 2017 kann außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Südlohn ([www.suedlohn.de](http://www.suedlohn.de)) eingesehen werden.

Südlohn, 16.11.2018



Christian Vedder  
Bürgermeister



## B e k a n n t m a c h u n g

### Wirtschaftsplan Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn mit Beschluss vom 14.11.2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.189.540 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.437.540 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.437.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.346.830 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	210.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4,0 Mio. € festgesetzt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 15.11.2018



Christian Vedder  
Bürgermeister



## B e k a n n t m a c h u n g

### Wirtschaftsplan Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO – Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn mit Beschluss vom 14.11.2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	266.780 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	225.360 €

im <b>Finanzplan</b> mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	261.670 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	196.660 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

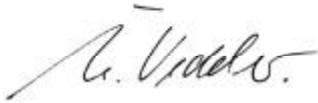
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 15.11.2018



Christian Vedder  
Bürgermeister



**B e k a n n t m a c h u n g**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009 hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 14.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Art 1:**

§ 2 Abs. 1 Nr. I wird die Zahl „9,72 €“ durch „28,92 €“, in Nr. II die Zahl „76,92 €“ durch „75,48 €“, die Zahl „102,60 €“ durch „100,56 €“ und die Zahl „205,20 €“ durch „201,24 €“, in Nr. III die Zahl „44,04 €“ durch „45,24 €“ und die Zahl „84,96 €“ durch „87,36 €“ ersetzt.

**Art 2:**

§ 5 lautet:

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 15.11.2018



Christian Vedder  
Bürgermeister



M = Restmüll (Graue Tonne)		Abfallwirtschaft Umweltamt Gemeindeverwaltung 11m Windpark - Tal, 503-02 E.ON
B = Biomüll (Blaue Tonne)		
P = Papier (Blaue Tonne)		
W = Wertstoff (Gelber Sack)		

UWK = Umweltservice-Kampagne

QR Code

ammonisch

	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1.10	M (AB)	1.11	1.12
2.10		2.11	2.12
3.10	Tag der Erde - Obst	3.11	3.12
4.10	M (IB)	4.11	4.12 W (IB + AB)
5.10		5.11	5.12 B (IB)
6.10		6.11 W (IB + AB)	6.12
7.10		7.11 B (IB)	7.12
8.10		8.11	8.12
9.10	W (IB + AB)	9.11	9.12 Adventskalender
10.10	B (IB)	10.11	10.12 P (AB)
11.10		11.11	11.12
12.10		12.11 P (AB)	12.12 P (IB)
13.10		13.11	13.12
14.10		14.11 P (IE)	14.12
15.10	P (AB)	15.11	15.12
16.10		16.11	16.12
17.10	P (IB)	17.11	17.12 W (IB + AB)
18.10		18.11	18.12 B (IB)
19.10		19.11	19.12
20.10		20.11 W (IB + AB)	20.12
21.10		21.11 B (IB)	21.12
22.10		22.11 WK	22.12
23.10	W (IB + AB)	23.11	23.12
24.10	B (IB)	24.11	24.12
25.10		25.11	25.12
26.10		26.11 M (AB)	26.12
27.10		27.11	27.12 M (IB + AB)
28.10		28.11 M (IB)	28.12
29.10	M (AB)	29.11	29.12
30.10		30.11	30.12
31.10	M (IB)	31.11	31.12

Sichtabgleich [www.wint.wunder.de](http://www.wint.wunder.de) oder Sie sich bitte direkt an die Firma Logowarm, Tel.: 02884-92 29